

Lübeck- Rangenberger Karnevalsgesellschaft von 1950 e. V.

<http://www.LRKG.de/>

lrkg1950@web.de und info@lrkg.de



Lübeck- Rangenberger KG von 1950 e. V.

Jens Zimmermann
Präsident
Prassekstraße 2

23566 Lübeck

Telefon 0451 6101601

korrigierte Anschrift:

Lübeck Rangenberger Karnevalsgesellschaft
von 1950 e. V.

Geschäftsstelle
Jens Zimmermann
Präsident

Konradstraße 11 b

23568 Lübeck

Telefon 0451 48939248

Vereinshaus

Gemeinschaftshaus Rangenberg
Im Brunskroog 61

23569 Lübeck

Vereinsatzung

Stand 15. Februar 2012



Vereinsatzung Lübeck- Rangener Karnevalsgesellschaft von 1950 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Lübeck- Rangener Karnevalsgesellschaft von 1950“ (mit dem Zusatz „e. V.“ nach Eintragung. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck einzutragen.)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr vom 01. Januar eines jeden Jahres bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.
Das Geschäftsjahr 2011 ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2011.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und die Brauchtumpflege des Karnevals. Der Verein fördert den karnevalistischen Tanzsport. Die Förderung und Unterstützung der Jugendpflege genießt im Verein höchste Priorität.
- (2) Die Gesellschaft ist parteilos und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein ist Mitglied im „Bund Deutscher Karneval (BDK) und im Norddeutschen Karnevalsverband (NKV).
- (4) Das Vermögen der Gesellschaft darf nur für karnevalistische Zwecke, wie unter § 2.1 beschrieben, Verwendung finden.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen muss ein Erziehungsberechtigter als Vertretungsberechtigter ebenfalls Mitglied im Verein sein.
- (2) Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Die Aufnahme kann nur bei gewichtigen Gründen verweigert werden.
- (3) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - (a) Tod - bei juristischen Personen durch Auflösung -
 - (b) Austritt
 - (c) Ausschluss
Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied mehr als drei Monate mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.
 - b) wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung, Richtlinien und/ oder Vereinsinteressen verstößt, sowie bei vereinschädigem Verhalten.
 - c) wenn der Ausschluss vom geschäftsführendem Vorstand und Elferat ausgesprochen wird.
Dem Ausgeschlossenen steht ein Einspruchsrecht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Begründung zu.
 - (d) Übertritt zu einer anderen Karnevalsgesellschaft
 - (e) Kündigung des Mitglieds
Eine Kündigung kann nur schriftlich zum Ende des folgenden Quartals erfolgen. Es erfolgt keine Beitragsrückgabe. Evt. Ansprüche des Vereins bleiben unberührt.
- (2) Ehegatten verstorbener Mitglieder können an Stelle des Verstorbenen Mitglied werden. Eine entsprechende Erklärung ist innerhalb von 3 Monaten schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den Verein und seine Einrichtungen, nicht aber die des Vereins an dem Mitglied.



§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags, Sonderbeiträge und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliedschaft bestimmt.
- (2) Schüler und Auszubildende zahlen auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres den Jugendbeitrag. Eine Bescheinigung der Schule oder des Arbeitgebers ist vorzulegen.
- (3) Ehrenmitglieder, Ehrensensoren und der Ehrenpräsident sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Elferat und Senat

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Beitragszahlende Mitglieder unter 18 Jahren können ab dem 16. vollendeten Lebensjahr an der Jahreshauptversammlung teilnehmen, sind jedoch bei Wahlen und Abstimmungen nicht stimmberechtigt.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, und zwar in der Regel immer am Ende des 1. Quartals eines jeden Jahres.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- (a) die Wahl des Vorstandes,
 - (b) die Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,
 - (c) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - (d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - (e) Entlastung des Vorstandes,
 - (f) Wahl der Kassenprüfer,
 - (g) Wahl der Komiteemitarbeiter,
 - (h) Änderung der Satzung,
 - (i) Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
Wahlberechtigt ist nur das Mitglied, das im Besitz einer gültigen Mitgliedschaft ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Jedes Mitglied muss zur Ausübung seiner Rechte anwesend sein, eine Übertragung auf andere Personen ist nicht zulässig.
 - (4) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses verlangt.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
Für die Durchführung der Wahlen wird vom geschäftsführenden Vorstand aus der Mitgliedschaft ein Wahlleiter bestimmt. Dieser übt für die Dauer des Wahlganges die Versammlungsleitung aus. Die Wahlergebnisse werden vom Wahlleiter durch Unterschrift im Protokoll bestätigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
Über die Zulassung von Presse oder anderen Organen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.
Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.
Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Personenwahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen.



- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen oder auszulegen und zur Abstimmung zu bringen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
- (a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem 1. Schatzmeister, dem 1. Schriftführer.
 - (b) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus dem 2. Schatzmeister, dem 2. Schriftführer, dem Pressebeauftragten, dem Gardesprecher, sowie bis zu 2 weitere Beisitzer, wobei mindestens einer davon männlich und bevorzugt aus dem Kreise des Elferrats kommen sollte.
 - (c) weiteren Mitgliedern des erweiterten Vorstands (als Beisitzer), bestehend aus Elferrat/ Senat, Sitzungspräsident, Trainerinnen, Komiteemitarbeiter.
- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Vertretungsberechtigt ist der Präsident oder der Vizepräsident jeweils gemeinsam mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand. Rechtsgeschäfte können nur vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied aus dem Kreis des geschäftsführenden Vorstands abgeschlossen werden.
- (4) Die Kontoführung obliegt dem 1. und 2. Schatzmeister.

§ 10 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird in geheimer Wahl auf 4 Jahre gewählt.
Der Präsident, der 1. Schatzmeister, der 1. Schriftführer, sowie eine weitere Amtsperson werden alle 4 Jahre gewählt.
Der Vizepräsident, der 2. Schatzmeister, sowie der 2. Schriftführer werden 2 Jahre später, ebenfalls in geheimer Wahl und für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Präsident und Vizepräsident müssen aus dem Mitgliederkreis des Elferrats gewählt werden.
- (2) Diese Satzung unterliegt keiner Geschlechterbestimmung. Alle Ämter können sowohl von männlichen als auch von weiblichen Personen bekleidet werden.
Lediglich in den Elferrat werden nur männliche Personen aufgenommen, solange er über genügend männlichen Nachwuchs verfügt.
- (3) Wählbar sind nur natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird dessen Nachfolger bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch von den verbleibenden Mitgliedern des Vorstandes bestimmt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig - z. B. durch Rücktritt oder Tod - aus, so ist das Ersatzmitglied von der Mitgliederversammlung nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.
- (5) Vorstandsmitglieder müssen zurücktreten, wenn ihnen mit Zweidrittelmehrheit einer Versammlung das Vertrauen entzogen wird.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (8) Er kann Trainer/ -innen berufen und - unentgeltlich - einstellen und entlassen.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand ernennt alljährlich die Tollitäten und Adjutanten. Die Tollitäten brauchen nicht Mitglieder des Vereins sein, müssen jedoch ihre Garderobe in rot/ weiß gestalten.
- (10) Der Vorsitzende ruft in der Regel einmal im Kalendermonat und bei Bedarf, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung - möglichst unter Angabe einer Tagesordnung - ein.
Er, oder im Vertretungsfall sein Stellvertreter, leitet die Vorstandssitzung.
Über die Sitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von ihm und ggf. dem Vorsitzenden, bzw. seinem Stellvertreter zu unterschreiben.



- (11) Der geschäftsführende Vorstand kann Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern (Ehrenpräsident, Ehrensensator, Ehrenmitglied) ernennen. Die Anzahl möglicher Ehrenmitglieder und Ehrensensatoren ist nicht beschränkt, allerdings darf es grundsätzlich nur einen amtierenden Ehrenpräsidenten geben.

§ 11 Elferrat und Senat

Der Elferrat und Senat repräsentiert den Verein nach Außen. Neue Elferratsmitglieder werden von den Mitgliedern vorgeschlagen. Der Elferrat selber entscheidet über eine Aufnahme und ordnet bei positiver Entscheidung eine mindestens einjährige Probezeit im Senat an.

Der Elferrat und Senat gehört dem erweiterten Vorstand an.

Im Übrigen sind die Aufgaben und Pflichten des Elferrats und des Senats detailliert in den Richtlinien des Vereins aufgeführt.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Elferrates ist eine Niederschrift im Form eines Beschlussbuches aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch einen Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Sie entscheidet auch über das Vermögen des Vereins.

Lübeck, 15. Februar 2012

Die Lübeck- Rangenberger Karnevalsgesellschaft von 1950 wurde am 13. August 2012 unter dem Aktenzeichen VR 3542 HL in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen und heißt nun offiziell "Lübeck- Rangenberger Karnevalsgesellschaft von 1950 e. V.".

Lübeck- Rangenberger Karnevalsgesellschaft von 1950 e. V.

<http://www.LRKG.de/>

lrg1950@web.de und info@lrg.de

Satzungsänderungen

